

Dem Versicherungsunternehmen wurde die Katasternummer 7842 zugeteilt.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Frank Liebermann

Die EntschlieÙung MEPC.137(53) wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Juni 2009  
WS 24/6247.3/1

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Katharina Schmidt

(VkBl. 2009 S. 392)

### WasserstraÙen, Schifffahrt

#### Nr. 107 **Bekanntmachung der Änderungen der Richtlinien für die Erstellung bordeigener Notfallpläne für Meeresverschmutzungen durch Öl und/oder schädliche flüssige Stoffe (EntschlieÙung MEPC.85(44))**

Am 22. Juli 2005 hat der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (MEPC) die EntschlieÙung MEPC.137(53) verabschiedet, mit der die Richtlinien für die Erstellung bordeigener Notfallpläne für Meeresverschmutzungen durch Öl und/oder schädliche flüssige Stoffe (EntschlieÙung MEPC.85(44)) geändert worden sind.

Es handelt sich im Wesentlichen um Änderungen redaktioneller Art. So werden die Verweise auf die Anlagen I und II des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL-Übereinkommen) an die revidierten Fassungen der Anlagen I und II des MARPOL-Übereinkommens angepasst, die jeweils am 1.1.2007 in Kraft getreten sind (BGBl. 2007 II S. 397). Eine Auflistung der betroffenen Abschnitte der Richtlinien für die Erstellung bordeigener Notfallpläne für Meeresverschmutzungen durch Öl und/oder schädliche flüssige Stoffe (EntschlieÙung MEPC.85(44)) ist als Anhang zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Die Änderungen enthalten auch den Hinweis darauf, dass die ISBN-Nummern der im Anhang I zu den Richtlinien für die Erstellung bordeigener Notfallpläne für Meeresverschmutzungen durch Öl und/oder schädliche flüssige Stoffe (EntschlieÙung MEPC.85(44)) genannten Veröffentlichungen zu aktualisieren sind. Eine Auflistung der aktuellen ISBN-Nummern kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

#### **EntschlieÙung MEPC.137(53)**

**angenommen am 22. Juli 2005**

#### **Änderungen der Richtlinien für die Erstellung bordeigener Notfallpläne für Meeresverschmutzungen durch Öl und/oder schädliche flüssige Stoffe (EntschlieÙung MEPC.85(44))**

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt –

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (Ausschuss) durch internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung übertragen werden;

sowie unter Hinweis darauf, dass in Regel 26 der derzeit geltenden Anlage I und in Regel 16 der derzeit geltenden Anlage II von MARPOL 73/78 vorgeschrieben ist, dass Schiffe einen bordeigenen Notfallplan für Ölverschmutzungen und einen Notfallplan für Meeresverschmutzungen durch schädliche flüssige Stoffe mitführen, die jeweils den von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien entsprechen müssen,

in Kenntnis der Tatsache, dass der Ausschuss mit der EntschlieÙung MEPC.85(44) die „Richtlinien für die Erstellung bordeigener Notfallpläne für Meeresverschmutzungen durch Öl und/oder schädliche flüssige Stoffe“ angenommen hat, damit eine einheitliche Anwendung der genannten Regeln sichergestellt ist,

in Kenntnis der Tatsache, dass der Ausschuss auf seiner einundfünfzigsten Sitzung anerkannte, dass die Richtlinien, auf die in Anlage II von MARPOL verwiesen wird, aufgrund der revidierten Anlage II von MARPOL einer Aktualisierung bedürfen können,

in dem Bewusstsein, dass die mit EntschlieÙung MEPC.118(52) angenommene revidierte Anlage II von MARPOL voraussichtlich am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird,

nach der auf seiner dreiundfünfzigsten Sitzung erfolgten Prüfung der vom Unterausschuss „Flüssige Massengüter und Gase“ vorgelegten Empfehlung, die Änderungen der Richtlinien für die Erstellung bordeigener Notfallpläne für Meeresverschmutzungen durch Öl und/oder schädliche flüssige Stoffe anzunehmen –

1. beschließt die Änderungen der Richtlinien für die Erstellung bordeigener Notfallpläne für Meeresverschmutzungen durch Öl und/oder schädliche flüssige Stoffe, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;

2. fordert die Regierungen auf, die Richtlinien in ihrer geänderten Fassung anzuwenden, sobald die revidierte Anlage II in Kraft tritt.

**Anlage**

**Änderungen der Richtlinien für die Erstellung bordeigener Notfallpläne für Meeresverschmutzungen durch Öl und/oder schädliche flüssige Stoffe (EntschlieÙung MEPC.85(44))**

- 1 Alle Verweise auf „Regel 16 von Anlage II“ werden in den entsprechenden Absätzen durch „Regel 17 von Anlage II“ ersetzt.
- 2 Alle Verweise auf „Regel 26 von Anlage I“ werden in den entsprechenden Absätzen durch „Regel 37 von Anlage I“ ersetzt.
- 3 In Absatz 2.5.2.2.8 wird das Wort „dangerous“ durch „hazardous“ ersetzt (*nur englische Fassung*).
- 4 Der Verweis auf EntschlieÙung A.648(16) in Fußnote 2 wird durch EntschlieÙung A.851(20) in ihrer mit EntschlieÙung MEPC.138(53) geänderten Fassung ersetzt.
- 5 Die ISBN-Nummern der entsprechenden Veröffentlichungen in Anhang I sind zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass das Verzeichnis in Anhang I die neuesten Ausgaben der Veröffentlichungen enthält.

**Anhang**

**Abschnitte der Richtlinien für die Erstellung bordeigener Notfallpläne für Meeresverschmutzungen durch Öl und/oder schädliche flüssige Stoffe (EntschlieÙung MEPC.85(44)), in denen Verweise auf „Regel 26 von Anlage I“ durch „Regel 37 von Anlage I“ und Verweise auf „Regel 16 von Anlage II“ durch „Regel 17 von Anlage II“ ersetzt werden**

Abschnitt	Verweise auf „Regel 26 von Anlage I“, die durch „Regel 37 von Anlage I“ ersetzt werden	Verweise auf „Regel 16 von Anlage II“, die durch „Regel 17 von Anlage II“ ersetzt werden
<b>Präambel</b>		
Beweggründe	Absatz 2	Absatz 2
EntschlieÙungen	Nummer 2	Nummer 2
<b>Richtlinien</b>		
1 Einführung	1.1 Satz 1 1.2.2 1.2.3	1.1 Satz 1 1.2.2 1.2.3 1.3 Satz 4
	1.3 Satz 6 1.4.4 Satz 1	1.3 Satz 6 1.4.4 Satz 1
2 Verbindliche Bestimmungen	2 Überschrift 2.1 2.2	2 Überschrift 2.1 2.2
3 Unverbindliche Bestimmungen	3.1 Satz 1	3.1 Satz 1

Abschnitt	Verweise auf „Regel 26 von Anlage I“, die durch „Regel 37 von Anlage I“ ersetzt werden	Verweise auf „Regel 16 von Anlage II“, die durch „Regel 17 von Anlage II“ ersetzt werden
<b>Anhang II</b>	Fußnote 4 zur Überschrift	Fußnote 4 zur Überschrift
Einleitung	1	1
2 Meldevorschriften	2	2
3 Maßnahmen zur Überwachung der eingeleiteten Menge(n)	3	3
5 Zusätzliche Angaben (unverbindlich)	5 Satz 2	5 Satz 2
Bild 1 (Musterbeispiel für einen Vordruck für die Erstmeldung)	Fußnote 5 zur Überschrift	Fußnote 5 zur Überschrift
Zusammenfassendes Ablaufdiagramm	Fußnote 6 zur Überschrift	Fußnote 6 zur Überschrift

(VkBl. 2009 S. 393)

**Nr. 108 Änderung der Bekanntmachung über das Wasserskilaufen auf den BinnenschiffahrtsstraÙen**

Bonn, den 12. Juni 2009  
WS 25/6262.3/12-4

Die Bekanntmachung über das Wasserskilaufen auf den BinnenschiffahrtsstraÙen vom 20. Mai 1996 (VkBl. 1996 S. 285), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Februar 2009 (VkBl. 2009 S. 159), wird wie folgt geändert:

Folgende Strecke wird mit sofortiger Wirkung eingerichtet:

BinnenschiffahrtsstraÙe km-Begrenzung	Lage: o = oberhalb u = unterhalb	Bemerkungen
<b>Elbe:</b> 344,50 – 345,80	Bereich Heinrichsberg/Niegripp	Das Wasserskilaufen darf ausschließlich auf dem Wasser begonnen und abgeschlossen werden.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Volker Held

(VkBl. 2009 S. 394)